

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 37

Potsdam, den 15. Mai 2026

Sonderamtsblatt Nr. 11

Inhalt

- **Amtliche Bekanntmachung Haushalt..... 2**
- **Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam
für das Haushaltsjahr 2026..... 2**
- **Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer
(Verpackungssteuersatzung) in der Landeshauptstadt
Potsdam..... 6**

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Die Oberbürgermeisterin
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden
Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Bürgerservicecenter Yorkstr. 22

Verwaltungstandort Edisonallee 5-9

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam

Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Amtliche Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2026 beschlossene Haushaltssatzung 2026 der Landeshauptstadt Potsdam (DS 26/SW/0090), wird hiermit gemäß § 69 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam bekannt gegeben.

Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses erfolgt für das Haushaltsjahr 2026 sowie die mittelfristige Ergebnisplanung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) unter Verwendung von Rücklagemitteln aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. Somit entfällt die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 68 BbgKVerf.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2026 sowie für

die mittelfristige Finanzplanung nicht festgesetzt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 enthält folglich keine genehmigungspflichtigen Teile.

In die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme ist (nach telefonischer Anmeldung unter 0331 289-1356) von Montag bis Donnerstag während der Dienststunden (8:00 – 15:00 Uhr) in der Landeshauptstadt Potsdam - Geschäftsstelle Haushalt, Hegelallee 12-13 möglich.

Potsdam, den 21.04.2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß §§ 65, 66 und 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 1, ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Erträge	1.118.752.400 EUR
Aufwendungen	1.152.235.800 EUR

davon:

ordentliche Erträge	1.117.252.400 EUR
ordentliche Aufwendungen	1.150.735.800 EUR

außerordentliche Erträge	1.500.000 EUR
außerordentliche Aufwendungen	1.500.000 EUR

Gesamtergebnis	-33.483.400 EUR
-----------------------	------------------------

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen	1.134.290.300 EUR
Auszahlungen	1.193.264.600 EUR

davon:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.080.296.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.122.938.200 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	53.994.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	65.902.800 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.423.600 EUR

Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-58.974.300 EUR
--	------------------------

§ 2 Haushaltssicherungskonzept

Ein pflichtiges Haushaltssicherungskonzept ist nach § 68 i.V.m. § 62 Abs. 6 BbgKVerf nicht aufzustellen. Ein freiwilliges Haushaltssicherungsprogramm ist im Haushaltsplan 2026 (inklusive mittelfristiger Finanz- und Ergebnisrechnung) integriert. Die darin enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen gelten unmittelbar mit Veröffentlichung dieser Haushaltssatzung. Sie bedürfen keiner gesonderten Beschlüsse.

§ 3 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.04.2025, festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **230 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **330 v. H.**
2. Gewerbesteuer **470 v. H.**

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.950.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Kredite

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr nach Inanspruchnahme von Rücklagemitteln und von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses um 15.000.000 EURund
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf über 5.000.000 EUR festgesetzt.

Die Werte für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden wie folgt festgesetzt:

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 300.000 EUR der Kämmerer sowie bei Beträgen über 300.000 EUR bis 5.000.000 EUR der Hauptausschuss.

Dabei beziehen sich die oben genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen auf die Kontengruppe des jeweiligen Produktes, bei investiven Auszahlungen auf die Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer.

§ 7 Bewirtschaftungsregeln

1. Im Sinne des § 20 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Diese Ansätze sind mit einem entsprechenden Vermerk (in Erläuterungen) gekennzeichnet. Bei Zweckbindungen ist ein Vermerk nicht notwendig.
2. Mehrerträge
 - 2.1 der Produktgruppen 311 - 314 und des Produktes 36343 im sozialen Bereich erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in den zugehörigen Produkten,
 - 2.2 der Produkte 36100 und 36502 im Bereich der Förderung und Betreuung von Kindern erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in vorgenannten Produkten,
 - 2.3 der Produkte 36200, 36310, 36320, 36330, 36340 und 36600 im Bereich Hilfen zur Erziehung/Jugendförderung und Jugendarbeit erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in vorgenannten Produkten,
 - 2.4 aus der Betriebskostenabrechnung KIS erhöhen die Ansätze für Aufwendungen und periodenfremde Aufwendungen Betriebskosten an KIS im Rahmen der Betriebskostenabrechnung.

Das Gleiche gilt für die dazugehörigen Einzahlungen und Auszahlungen. Die damit in Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als außer- oder überplanmäßig.

3. Übertragungen von Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Sinne von § 21 Abs.1 KomHKV sind regelmäßig ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag von diesem Grundsatz abgewichen werden. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Kämmerer. Die Übertragung von zweckgebundenen Mitteln ist gemäß § 21 Abs. 3 KomHKV von dieser Regelung unberührt.
4. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung
 - 4.1 werden Aufwendungen und Auszahlungen in der Höhe erfüllt, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind (§ 71 Abs.1 Nr. 1 BbgKVerf),
 - 4.2 werden Investitionsmaßnahmen fortgesetzt, für die im Haushaltsplan 2026 Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sind (§ 71 Abs.1 Nr. 2 BbgKVerf),
 - 4.3 werden neue Investitionsmaßnahmen begonnen, wenn sie für die Erfüllung pflichtiger Aufgaben unabweisbar und unaufschiebbar sind (§ 71 Abs.1 Nr. 3 BbgKVerf),
 - 4.4 können Kredite umgeschuldet werden (§ 71 Abs.1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 8

Erweiterte Bewirtschaftungsregeln für die doppelte Haushaltsführung

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 20 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. In der LHP wird die Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets wie folgt geregelt:

1. Für alle Fachbereiche bildet grundsätzlich gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV ein Teilhaushalt ein Budget.
2. Darüber hinaus bilden die Teilhaushalte auf Fachbereichsebene ein Budget. Sie sind im Haushaltsplan durch Vermerk gekennzeichnet. Innerhalb des Budgets notwendige Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
3. In den Geschäftsbereichen 2 und 3 bilden zusätzlich die Teilhaushalte aller Fachbereiche ein Budget. In den Geschäftsbereichen 4 und 5 bilden zusätzlich die Teilhaushalte aller Fachbereiche und der direkt den Geschäftsbereichen unterstellten Bereiche ein Budget.
4. Von Punkt 1 bis 3 ausgenommen sind:
 - Konten, die den Deckungskreisen nach Nr. 7-9 zuzuordnen sind
 - Konten, die in spezielle Deckungskreise eingebunden sind
 - Konten für Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
 - Konten, die zu 100 % durch Zuwendungen oder Spenden gedeckt sind
 - sonstige Konten, für die eine Einbindung in die Deckungskreise nicht sinnvoll möglich ist.
5. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
6. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
7. In jedem Geschäftsbereich (GB1, GB2, GB3, GB4, GB5) sowie in den Bereichen der Oberbürgermeisterin und ggf. für die Allgemeinen Deckungsmittel werden die folgenden Deckungskreise gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV gebildet:
 - a. Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen (ausgenommen sind Honorare und Personalaufwendungen für die Arbeitsförderung im Unterprodukt 3420000)
 - b. Abschreibungen
 - c. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für ITDie Deckungskreise für Personal- und Versorgungsaufwendungen und Abschreibungen sind zusätzlich jeweils auf Geschäftsbereichsebene gegenseitig deckungsfähig.
Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.
8. Aus- und Fortbildung und Dienstreisen bilden je Fachbereich einen Deckungskreis.

Ausgenommen sind Produktkonten für spezielle Fortbildungen, für die eine Einbindung in den Deckungskreis je Fachbereich nicht sinnvoll möglich ist.

9. Mieten an KIS bilden je Fachbereich einen Deckungskreis. Betriebskosten an KIS bilden je Fachbereich einen Deckungskreis.
Mieten an KIS und Betriebskosten an KIS sind über den Fachbereich 99 und alle Bereiche der Oberbürgermeisterin gegenseitig deckungsfähig.
Die Deckungskreise für Mieten an KIS und Betriebskosten an KIS sind zusätzlich jeweils innerhalb des Geschäftsbereiches und darüber hinaus über alle Geschäftsbereiche sowie den Fachbereich 99 und die Bereiche der Oberbürgermeisterin gegenseitig deckungsfähig.
Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.
Haushaltsneutrale Planabweichungen in Bezug auf Mieten und Betriebskosten an KIS, die sich auf Grund von Maßnahmen im Zuge der Raumoptimierung und Fremdanmietungen ergeben, gelten auch zwischen den Geschäftsbereichen nicht als über- bzw. außerplanmäßig.
10. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (iLV) IT bilden je Geschäftsbereich einen Deckungskreis und sind darüber hinaus über alle Geschäftsbereiche sowie den Fachbereich 99 und die Bereiche der Oberbürgermeisterin gegenseitig deckungsfähig. Planabweichungen aus iLV IT, die sich aufgrund der veränderten Aufgabenzuordnung ergeben und aus den Ansätzen für iLV Geschäftsausgaben gedeckt werden können, gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßig.
11. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
12. Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
13. Die Investitionsmaßnahmen des Städtebaulichen Sondervermögens (Produkt 51106 – Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen) und die zugehörigen Finanzauszahlungskonten werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
14. Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig. Ausnahmen hierzu bilden investive Mehreinzahlungen in den Kontenarten 682 (Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden) und 683 (Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigen Sachanlagevermögen). Diese Einschränkung greift nicht für die Veräußerung von Fahrzeugen des FB 37, deren Verkaufserlös zur Finanzierung von neu anzuschaffenden Fahrzeugen eingesetzt wird.
15. In den o.g. Punkten nicht konkret benannte Ausnahmen von den zu bildenden Deckungskreisen werden separat dargestellt.
16. Die in der Investitionsmaßnahme „46000006“ Richtlinie Kostenbeteiligung Baulandentwicklung verfügbaren Auszahlungsermächtigungen können entsprechend der Vereinbarungen mit den Vorhabenträgern für die betreffenden In-

vestitionsmaßnahmen (Schulen bzw. Kita/Hort) verwendet werden. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.

- 17 Die mit dem Sondervermögen in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, insbesondere die Investitionsmaßnahme „Sondervermögen SVIKG“ (80000025, Zukunftspaket Brandenburg), jährlich beschiedenen investiven Förderungen berechtigen in gleicher Höhe wie die damit einhergehenden investiven Einzahlungen gesamtstädtisch zu investiven Auszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.
18. Die für die Investitionsmaßnahme „Startchancen-Programm GB 2“ (Brandenburg) mit der Investitionsnummer 80000026 jährlich beschiedenen investiven Förderungen berechtigen in gleicher Höhe wie die damit einhergehenden investiven Einzahlungen im GB 2 zu investiven Auszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.

§ 9

Bewirtschaftungssperre

1. Alle Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind für das Jahr 2026 zu 85 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Über darüberhinausgehende Freigaben entscheidet bis 30.000 EUR der Kämmerer, bei Beträgen über 30.000 EUR bedarf es eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung, die diese Zuständigkeit auf den Hauptausschuss delegieren kann. Die Freigabe kann für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen erfolgen, wenn es zu keiner negativen Veränderung des geplanten Jahresergebnisses führt oder aber die Freigabe unabweisbar ist.
2. Von der vorstehenden Bewirtschaftungssperre von vornherein ausgenommen sind:
 - 2.1. Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen, die zu 100 % durch Erträge und Einzahlungen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder Sonstiger gedeckt sind
 - 2.2. Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehende Verträge und Mitgliedschaften gebunden sind
 - 2.3. Aufwendungen und Auszahlungen des Deckungskreises für soziale Leistungen in den Deckungskreisen 3028 (FB 39 – Aufwand Wohnungsnotfallhilfe), 3033 (FB 39 - Aufwand Unterbringung) und 3019 (FB 38 – Soziale Leistungen)
 - 2.4. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen an den Eigenbetrieb Kommunal Immobilien Service (Mieten und Betriebskosten, Zuschüsse, sonstige)
 - 2.5. Aufwendungen und Auszahlungen des FB 21 (Bildung und Sport) sowie des GB2 (Bildung, Kultur, Jugend und Sport), welche den Bildungsauftrag als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zur Gewährleistung des Schul- und Wohnheimbetriebes umfassen (Produkte 21100 – Grundschulen, 21600 – Oberschulen, 21700 – Gymnasien, 21800 – Gesamtschulen, 22100 – Förderschulen, Förderklassen, 23100 – Oberstufenzentren, 23500 – Schulen des Zweiten Bildungsweges, 36710 – Einrichtungen für junge Menschen wie Jugendwohnheime, Schulheime, Wohnheime für Auszubildende, Unterprodukt 2430002 – Schulspeisung Bisamkiez, Unterprodukt 2430001 – Sonstige schulische Aufgaben: 2430001.5271300 Aufwendungen für Lehr- und Unterrichtsmittel, 2430001.5271700 Aufwendungen für Schülerwettbewerbe, 2430001.5493936 Periodenfremde ordentliche Aufwendungen – Erstattungen an Gemeinden)
 - 2.6. Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen
 - 2.7. Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind
 - 2.8. Aufwendungen und Auszahlungen der Produktkonten 2840102.5318100, 2840102.5317100, 2840104.5318100 (Produkt Kulturpflege: Einrichtungen freier Träger, Zuschüsse an freie Träger und Vereine), 2840105.5318100 (Produkt Kulturpflege: Förderung von Kulturprojekten, Zuschüsse an freie Träger und Vereine), 2520300.5315000 (Förderung der Brandenburgischen Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH), 2610000.5315000 (Förderung der Hans-Otto Theater GmbH), 2620100.5315000 (Förderung Musikfestspiele und Nikolaisaal Potsdam gGmbH), 2620201.5317100 (Kammerakademie), 2520401.5318000 (Gedenkstätte Lindenstraße)
 - 2.9. Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen der Gewerbesteuerumlage
 - 2.10. Umsatzsteuerauszahlungskonten an das Finanzamt, Verzinsung von Steuernachzahlungen (6110200.5592000)
 - 2.11. Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen
 - 2.12. Aufwendungen und Auszahlungen des außerordentlichen Ergebnisses (KG 59)
 - 2.13. Aufwendungen und Auszahlungen des Deckungskreises für die Sachaufwendungen der Ortsteile, Aufwendungen und Auszahlungen der Ortsbeiräte (Produkt 11170 in den DK 5291-5299)
 - 2.14. Aufwendungen und Auszahlungen für Kindertagesbetreuung in den Produktkonten 3650200.5317100, 3650200.5452000, 3650200.5457000 und 3650200.5458000 (Betreuung von Kindern – freie Träger)
 - 2.15. Aufwendungen und Auszahlungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Produktkonto 3610000.5458010.
 - 2.16. Aufwendungen und Auszahlungen des Städtebaulichen Sondervermögens (Produkt 51106 – Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen)
 - 2.17. Aufwendungen und Auszahlungen in den Unterprodukten 1270000 (Rettungsdienstaufgaben) und 1270100 (Regionalleitstelle Nordwest-Brandenburg)
 - 2.18. Aufwendungen und Auszahlungen für Steuern des Produktkontos 1114901.5441200 (Büro der Oberbürgermeisterin)
 - 2.19. Aufwendungen und Auszahlungen für Kraftfahrzeugversicherungen
 - 2.20. Aufwendungen und Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung (Deckungskreis 3012)
 - 2.21. Aufwendungen für die Schülerbeförderung (DK 2126, 2626)
 - 2.22. Aufwendungen und Auszahlungen des DK 3018 (FB 23 – Jugendförderung)
3. Von der Bewirtschaftungssperre können alle pflichtigen Aufwendungen und Auszahlungen, die unmittelbar aufgrund des Krisengeschehens im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine (Unterbringung, Versorgung und Eingliederung von Flüchtlingen) zu leisten sind, ausgenommen werden.

§ 10

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fachbereiches. Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Geschäftsbereiche aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen. Diese Festlegung regelt lediglich die Deckungsreihenfolge; es gelten die Wertgrenzen nach § 6 Nr. 4 der Haushaltssatzung.
2. Die für Personalaufwendungen, Mieten und Betriebskosten an den KIS, innere Verrechnungen und kostenrechnende

Einrichtungen eingeplanten Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn dies voraussichtlich zu keiner negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses sowie des Finanzmittelüberschusses führt.

3. Mehrertrag und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Potsdam, den 21.04.2026

Noosha Auel
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung) in der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (GVBl. I/24 [Nr. 10] vom 05.03.2024, ber. durch GVBl. I [Nr. 38] vom 03.07.2024), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S. 1)

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24 [Nr. 31])

§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z.B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).
- (2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z.B. Einwegdosen, -flaschen, -becher- und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z. B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht unterliegen. Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck sind dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken verwendet zu werden (wie z. B. Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Salat oder sonstige Lebensmittel oder Getränkebehälter).

§ 2 Steuerschuldner

Zur Entrichtung der Steuer ist der / die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer/in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft.

§ 4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage

Die Steuer beträgt für

- 1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung 0,50 Euro**
- 2. jedes Einweggeschirrteil und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung 0,50 Euro**
- 3. jedes Einwegbesteck (-set) 0,20 Euro**

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken nach § 1.
- (2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (3) Die Steuerschuldner haben bis zum 15. Tage nach Ablauf des Besteuerungszeitraums der Landeshauptstadt Potsdam eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
- (4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erteilen, wenn der/die Steuerpflichtige die ihm/ihr obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfüllt.

- (5) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6 Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten

- (1) Die Steuerschuldner haben Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf von Speisen und Getränken nach § 1 zur Einsicht bereitzuhalten.
- (2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Steuergegenständen nach § 1 nicht ausweisen, haben die Steuerpflichtigen sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.

§ 7 Prüfungsrecht

Die von der Landeshauptstadt Potsdam ermächtigten Mitarbeitenden sind berechtigt, während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zur Nachprüfung der Steuerpflicht die Geschäftsräume beim Steuerschuldner nach § 2 zu betreten und die Unterlagen einzusehen, die für die Erhebung der Verpackungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerschuldnerin bzw. eines Steuerschuldners leichtfertig

- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
b) die Landeshauptstadt Potsdam pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
b) der Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 3, § 6 und § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

- (3) Gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft

Potsdam, den 22. April 2026

*Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin*

